

Bericht der Heimaufsicht nach § 18 Abs. 4 SbstG 2017-18



Stadt
Neumünster
Fachdienst Gesundheit

Impressum

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Sachgebiet III
Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8, 24534 Neumünster
www.neumuenster.de/gesundheit

Redaktion Joachim Hucke
Telefon (04321) 9 42 28 37
joachim.hucke@neumuenster.de

Bericht der Heimaufsicht der Stadt Neumünster nach § 18 Abs. 4 SbStG für die Jahre 2017 und 2018

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| Impressum | 2 |
| Erreichbarkeit der Aufsicht | 4 |
| Allgemeiner Teil | 5 |
| Besonderer Teil | 6 |
| I. Allgemeine Angaben | 6 |
| 1. Einrichtungen und Plätze (Stand 31.12.2018) | 6 |
| 2. Schließungen und Betriebsuntersagungen | 6 |
| 3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote) | 6 |
| 4. Mitwirkung und Mitbestimmung | 6 |
| II. Tätigkeit der Aufsicht | 7 |
| 1. Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen | 7 |
| 2. Beratungen | 7 |
| 3. Prüfungen im Berichtszeitraum | 7 |
| 4. Mängelberatungen nach § 22 SbStG | 7 |
| 5. Beschwerden | 7 |
| 6. Anordnungen | 8 |
| 7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung | 8 |
| 8. Untersagungen | 8 |
| 9. Ordnungswidrigkeiten | 8 |
| 10. Arbeitsgemeinschaften | 8 |
| III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel getrennt nach EGH/APH | 8 |

Erreichbarkeit der Aufsicht

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Sachgebiet III
Fachdienst Gesundheit
Heimaufsicht
Meißtorffweg 8, 24534 Neumünster
www.neumuenster.de/gesundheit

Ansprechpartnerin

Elke Petersen
Telefon (04321) 9 42 28 30
Fax (04321) 9 42 28 02
elke.petersen@neumuenster.de

Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) ist Teil des Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein und löste zum 01.08.2009 das (Bundes-)Heimgesetz ab.

Nach § 18 Abs. 4 SbStG haben die Heimaufsichtsbehörden alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Struktur dieses Tätigkeitsberichtes wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vorgegeben. Das Ministerium erstellt aus den Berichten der einzelnen Heimaufsichtsbehörden einen Landesbericht.

Grundlage der Berichtserstattung sind die Daten, die durch die Heimaufsichtsbehörden im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.

Die Heimaufsicht ist für die Beratung und Information von und über stationäre Einrichtungen sowie besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zuständig. Sie ist zudem verpflichtet, stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einmal jährlich zu überprüfen, bei besonderen Anlässen oder Beschwerden auch häufiger.

In Neumünster ist die Heimaufsicht dem Fachdienst Gesundheit angegliedert und profitiert von der Multiprofessionalität des Teams unter der Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie.

Im vorliegenden Berichtszeitraum wurden von uns alle 19 vollstationären Einrichtungen (15 Einrichtungen der Altenpflege, 4 Einrichtungen der Eingliederungshilfe) jährlich geprüft. Die Prüfung der Altenpflegeeinrichtungen erfolgte vorwiegend zeitgleich mit dem MdK bzw. der PKV.

Die von uns festgestellten Mängel bezogen sich am häufigsten auf den Bereich Personalstruktur und -qualifizierung. Hier stellte sich der hinlänglich bekannte Fachkräftemangel anhand einer oft erheblich unterschrittenen Fachkraftquote dar, worüber wir mit den Einrichtungen im steten Austausch stehen. Seitens der Einrichtungen gibt es verschiedene "Projekte" zur Fachkraftaquisition, u. a. die Qualifizierung im Rahmen von Migration.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Heimaufsicht war die Beratung von Trägern, Leitungskräften, Personal und Bewohnerbeiräten bestehender Einrichtungen im Rahmen der Prüfungen oder anlassbezogen sowie die Beratung und Bearbeitung von Beschwerden von Betroffenen und deren Angehörigen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung wird von uns bei der Durchführung ihrer Treffen unterstützt, die in der Regel zweimal jährlich im hiesigen Fachdienst stattfinden.

Besonderer Teil

I. Allgemeine Angaben

1. Einrichtungen und Plätze (Stand 30.06.2018)

| | <i>Anzahl der Einrichtungen</i> | <i>zugelassene Plätze</i> | |
|-------|---|-------------------------------|------|
| 1.1 | Einrichtung nach § 7 Abs. 1 SbStG | 19 | 1397 |
| 1.1.1 | Pflegeeinrichtungen | 15 | 1245 |
| 1.1.2 | Einrichtungen der Eingliederungshilfe | 4 | 152 |
| 1.2 | Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 SbStG | | |
| 1.2.1 | Tagespflege | 7 | 125 |
| 1.2.2 | Nachtpflege | ... | ... |
| 1.2.3 | Kurzzeitpflege | ... | ... |
| 1.2.4 | Altenheime | ... | ... |
| 1.2.5 | Hospize | ... | ... |
| 1.3 | Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach § 8 SbStG | ... | ... |
| 1.4 | Haus- und Wohngemeinschaften nach § 10 SbStG | | |
| 1.5 | Einrichtungen und Plätze insgesamt | 26 | 1522 |
| 1.6 | Tatsächlich belegte Plätze | ... | 1438 |

2. Schließungen und Betriebsuntersagungen

| | <i>Anzahl der Einrichtungen</i> | <i>zugelassene Plätze</i> |
|---|-------------------------------------|-------------------------------|
| Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Einrichtungen | ... | ... |
| davon | | |
| Schließungen durch Träger | ... | ... |
| Betriebsuntersagungen durch die Aufsicht | ... | ... |

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)

| | |
|--|-----|
| Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von mindestens 50% | 11 |
| zwischen 50 und 40 % | 7 |
| von weniger als 40% | 1 |
| für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat | |
| Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung nach § 10 Abs. 2 SbStG-DVO | ... |

4. Mitwirkung und Mitbestimmung

| | |
|---|----|
| Anzahl der Einrichtungen, für die die Wahl eines Bewohnerbeirates rechtlich vorgesehen ist | 19 |
| davon | |
| Anzahl der Einrichtungen, in denen ein Bewohnerbeirat gewählt wurde | 18 |
| Anzahl der Einrichtungen mit Ersatzgremium an Stelle des Bewohnerbeirates | 0 |
| Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecherin/Bewohnerfürsprecher | 1 |

II. Tätigkeit der Aufsicht

| | | | |
|---|--|---------------------|-------------------|
| 1. Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen | | | |
| | Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter | | 0,5 |
| | eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) | | 0,7 |
| | externe Fachkräfte/Sachverständige | | ... |
| 2. Beratungen | | | |
| 2.1 | Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 SbStG <i>Rechte des Bewohnerbeirates in Bezug auf die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der stationären Einrichtungen</i> | | 8 |
| 2.2 | Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SbStG <i>Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Kündigung), Personalschlüssel, Dokumentation, Anwesenheit von Fachkräften in der Nacht, Kosten für Sondernahrung</i> | | 46 |
| 2.3 | Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 SbStG <i>Neubau- und Umbauvorhaben, rechtliche Voraussetzungen zum betreuten Wohnen und den Wohngemeinschaften (§ 8, 9, 10 SbStG), Hygiene, Anerkennung von Fachkräften, Stellenpläne, bauliche Anforderungen an stationäre Einrichtungen (Abbau von Pflegebädern, pflegfachliche Beratung von Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)</i> | | 54 |
| 3. Prüfungen im Berichtszeitraum | | | |
| 3.1. | Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Einrichtungen | | 1 |
| 3.2 | Prüfungen nach § 20 SbStG | | |
| | | <i>unangemeldet</i> | <i>angemeldet</i> |
| | Anzahl der Regelprüfungen | 38 | ... |
| | davon | | gesamt |
| | gemeinsam mit dem MDK/PKV | 27 | ... |
| | in der Nacht | ... | ... |
| | Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen | 10 | ... |
| | davon | | |
| | gemeinsam mit dem MDK | ... | ... |
| | zur Nachtzeit | ... | ... |
| | Gesamtzahl aller Prüfungen | 48 | ... |
| 3.3 | Erfüllung der jährlichen Prüfungspflicht (Prüfquote) | | |
| | im 1. Jahr des Berichtszeitraums | | 100% |
| | im 2. Jahr des Berichtszeitraums | | 100% |
| 3.4. | Verzicht auf Prüfungen nach § 21 SbStG | | |
| | Anzahl gesamt | | ... |
| | davon nach Prüfung des MDK | | ... |
| | nach Prüfung Sozialhilfeträger | | ... |
| | nach Entscheidung der Aufsicht | | ... |
| 4. Mängelberatungen nach § 22 SbStG | | | |
| | Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich) | | 35 |
| | davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern | | ... |
| 5. Beschwerden | | | |
| | Anzahl der insgesamt bei der Aufsicht eingegangenen Beschwerden | | 39 |

6. Anordnungen

| | |
|--|-----|
| Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 23 SbStG | ... |
| davon Belegungsstopps nach § 23 Abs. 4 SbStG | ... |

7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung

| | |
|--|-----|
| Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 24 SbStG | ... |
|--|-----|

8. Untersagungen

| | |
|--|-----|
| Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 25 SbStG | ... |
|--|-----|

9. Ordnungswidrigkeiten

| | |
|---|-----|
| Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 29 SbStG | ... |
|---|-----|

10. Arbeitsgemeinschaften

Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen:

Gemäß § 19 Abs.1 SbStG sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten.

Die örtliche Heimaufsichtsbehörde, die zuständige Pflegekasse (für Neumünster der Verband der Ersatzkassen e.V. - VdEK), der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Nord und der örtliche Sozialhilfeträger haben zur Sicherstellung der Zusammenarbeit eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs.2 SbStG gebildet.

Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die Heimaufsichtsbehörde. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Informationen und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab. Zusätzlich gibt es einen ständigen fernmündlichen Austausch mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft. Bei schweren Mängeln können so kurzfristige Maßnahmen abgesprochen werden.

Gemäß § 19 Abs.3 SbStG arbeitet die Arbeitsgemeinschaft mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen. Dabei werden explizit folgende öffentlichen Stellen genannt: Die nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 04.11.2008 (GVOBl.Schl.-H. S.586) für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, die Bauaufsicht, die Betreuungsbehörden und der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden. Die letzte Sitzung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs.2 SbStG fand am 12.07.2017 zusammen mit den öffentlichen Stellen in Neumünster statt. Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft wurden für 2019 noch nicht terminiert, können aber kurzfristig einberufen werden.

Gemäß § 19 Abs.5 SbStG sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, jährlich über Art und Umfang der im vergangenen Jahr erfolgten und im nächsten Jahr geplanten Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs. 2 SbStG sowie den öffentlichen Stellen gemäß § 19 Abs.3 SbStG zu berichten. Die Veröffentlichung dieser Berichte erfolgt auf der Internetseite der Stadt Neumünster unter www.neumuenster.de/gesundheit.

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel getrennt nach EGH/APH

